



Gebührensatzung

für das Stadtarchiv Leer

Stand: 01.01.2024

Die Satzung wurde am 29.12.23
im Amtsblatt Nr 24 für den Landkreis Leer veröffentlicht

Inhalt

§ 1 Gebühren	2
§ 2 Höhe der Gebühren.....	2
§ 3 Gebührenschuldner.....	2
§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld	2
§ 5 Gebührenbefreiung, Erlass	2
§ 6 Einziehung.....	3
§ 7 Inkrafttreten	3
Gebührentarif für das Stadtarchiv Leer gemäß § 2 Abs. 1 Archivgebührenordnung in der Fassung vom 21.12.2023.....	4
(1) Nutzungsgebühr.....	4
(2) Fachberatung und Führungen	4
(3) Recherchearbeiten, Transkriptionen.....	4
(4) Beglaubigungen	4
(5) Reproduktionen.....	4
(6) Nutzungs- und Veröffentlichungsgenehmigungen	5
(7) Archivpädagogische Leistungen	5

Gebührensatzung

für das Stadtarchiv Leer

Aufgrund der §§ 10, 30, 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2023 (Nds. GVBl. S. 111) sowie des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d. Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Leer in seiner Sitzung am 21. Dezember 2023 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Archivs der Stadt Leer (im Folgenden „**Stadtarchiv Leer**“) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Art und der Umfang der Inanspruchnahme richten sich nach der Satzung des Stadtarchivs in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren und die die Gebühren begründenden Tatbestände richten sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich die Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, der Bedeutung des Gegenstandes sowie den wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen für den Gebührenschuldner.
- (3) Werden bei der Inanspruchnahme des Stadtarchivs besondere Auslagen notwendig, so sind diese in tatsächlicher Höhe zu erstatten, auch wenn keine Gebühren erhoben werden.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung des Stadtarchivs in Anspruch nimmt oder wer sonst Handlungen des Stadtarchivs veranlasst.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme durch das Stadtarchiv Leer erbrachter Leistungen und Amtshandlungen.
- (2) Die Gebühren werden durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und sind mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (3) Das Stadtarchiv Leer kann verlangen, dass die voraussichtlich entstehenden Gebühren teilweise oder vollständig vor der Erbringung der Leistung eingezahlt werden.

§ 5 Gebührenbefreiung, Erlass

- (1) Die Gebühren können im Einzelfall reduziert oder erlassen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Schüler, Auszubildende, Studenten, Freiwilligendienstleistende bis einschl. 25 Jahre, sowie Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, SGB III und SGB XII können auf Antrag von der Entrichtung der Nutzungsgebühr befreit werden.
- (3) Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.

§ 6 Einziehung

Die aufgrund dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren und Auslagen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Gebührentarif für das Stadtarchiv Leer gemäß § 2 Abs. 1 Archivgebührenordnung in der Fassung vom 21.12.2023

(1) Nutzungsgebühr

- a. Für die Nutzung der Bestände des Stadtarchivs wird **je Nachforschung** eine Nutzungsgebühr erhoben:
1. Für einmalige Nutzung (Tageskarte)10,00 €
 2. Für mehrmalige Nutzung (5er-Karte)40,00 €
 3. Für mehrmalige Nutzung (10er-Karte)75,00 €

(2) Fachberatung und Führungen

- a. Archivische Fachberatung:
1. Einführung in die Bestände0,00 €
 2. Vertiefende Einführung, je angefangene Viertelstunde11,00 €
- b. Archivführungen:
1. Quartalsführung (fester Termin), pro Person0,00 €
 2. Gruppenführung (4 bis 8 Personen), pro Person2,00 €

(3) Recherchearbeiten, Transkriptionen

- a. Recherchearbeiten:
1. Je angefangene Viertelstunde11,00 €
- b. Transkriptionen:
2. Je angefangene Viertelstunde11,00 €

(4) Beglaubigungen

- a. Beglaubigungen
1. Beglaubigungen (je Seite).....15,00 €

(5) Reproduktionen

- a. Fotokopien / Ausdrücke
1. DIN A4 (schwarz/weiß)0,30 €
 2. DIN A4 (farbig)1,00 €
 3. DIN A3 (schwarz/weiß)0,60 €
 4. DIN A3 (farbig)2,00 €
 5. größer DIN A3 auf Anfrage
- b. Fotoabzüge
1. Grundgebühr (je Auftrag)5,00 €
 2. Fotoabzug (Abrechnung nach erfolgten Auslagen)
- c. Digitalisierung
1. Grundgebühr (je Auftrag)12,00 €
 2. bis DIN A4, je Scan.....0,50 €

- 3. größer DIN A4 bis DIN A3, je Scan.....1,00 €
- 4. größer DIN A3, je Scan.....2,00 €
- 5. Materialkosten, je CD.....1,00 €
- 6. Materialkosten, je DVD1,50 €
- d. Reproduktionen von Zeitungen (sofern technisch machbar)
 - 1. Grundgebühr (je Auftrag)5,00 €
 - 2. je Seite3,00 €

(6) Nutzungs- und Veröffentlichungsgenehmigungen

Erlaubnis zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung von Reproduktionen von Archivgut zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken (Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.):

- a. in Büchern, Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen
je nach Art und Auflage:
 - 1. bis 5.000 Exemplare40,00 €
 - 2. bis 10.000 Exemplare100,00 €
 - 3. für jede weiteren 1.000 Exemplare10,00 €
bis zu einem Höchstbetrag von.....500,00 €
 - 4. bei Neuauflagen und Nachdrucken die Hälfte des Entgelts nach Nr.
6.a.1. bis 6.a.3.
- b. auf Plakaten und Ansichtskarten
 - 1. das Doppelte des Entgelts nach Nr. 6.a.1. bis 6.a.3.
- c. für die Verwendung im Film oder Fernsehen
 - 1. je angefangene Minute100,00 €
- d. Einblendung in Onlinedienste, Internetpräsentationen
und vergleichbaren Medien je Reproduktion
 - 1. für bis zu einem Monat.....40,00 €
 - 2. für sechs Monate100,00 €
 - 3. für ein Jahr150,00 €

(7) Archivpädagogische Leistungen

- a. Für Schulen
 - 1. Führungen und Seminare je angefangene halbe Stunde0,00 €
 - 2. Vorträge (1½ Stunde)0,00 €
- b. Für Vereine und Gruppen
 - 1. Führungen und Seminare je angefangene halbe Stunde30,00 €
 - 2. Vorträge (1½ Stunde)100,00 €
- c. Öffentliche Archivseminare und Vorträge:
 - 1. Seminare pro Person10,00 €
 - 2. Vorträge pro Person.....3,00 €